

JUGENDORDNUNG

der Sportjugend im StadtSportBund (SSB) Krefeld e.V.

Präambel

Die Sportjugend im Stadtsportbund Krefeld stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und orientiert sich in ihrer strategischen und inhaltlichen Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Sport. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend eine angemessene Beteiligung von eingesetzten Amts- und Funktionsträgern an, die nicht älter als 27 Jahre zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Berufung sind.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Stadtsportbundes Krefeld e.V. (SSB) bilden die Sportjugend im SSB Krefeld (SpJK). Sie vertritt die Interessen aller jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des SSB, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

(2) Die SpJK ist die Jugendorganisation im SSB. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

(3) Die SpJK führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des SSB zuständig. Das Geschäftsjahr der SpJK ist gleich dem Kalenderjahr.

(4) Die SpJK ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des SSB und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des SSB. Gleichwohl darf diese Jugendordnung den rechtlichen Vorgaben der Satzung des SSB nicht in den Regelungen widersprechen, die für die rechtliche Stellung des SSB gegenüber der SpJK von Relevanz sind. Im Zweifel gilt die Satzungsbestimmung, die dieser Jugendordnung vorgeht.

§ 2 Grundsätze

(1) Die SpJK bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

(2) Die SpJK ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

(3) Die SpJK setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

(4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

(5) Die SpJK ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Die SpJK fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des SSB.

(2) Die SpJK engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die SpJK im Besonderen in folgenden Handlungsfeldern:

- Kinder- und Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugendpolitik
 - Partizipation und ehrenamtliches Engagement
 - Mitgliederentwicklung in den Vereinen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Jugenderholung

- Kinder- und Jugendsportentwicklung
 - Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege
 - Zusammenarbeit Sportverein – Schule
 - Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
 - Kommunale Entwicklungsplanung
 - Kinder- und Jugendbildung

(3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die SpJK im Besonderen folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung
- Betreuung / Service Jugenden der Vereine
- Innovator / Vordenker / Meinungsführer
- Konzeptentwicklung
- Finanzen / Haushalt
- Fördermittelverwaltung
- Steuerung von Koordinierungssystemen
- Personalentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation / Netzwerke
- Qualifizierung

§ 4 Organe

Organe der SpJK sind:

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendtag

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der SpJK. Die Jugendtage bestehen aus den benannten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des SSB sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses. Stimmberechtigt sind

je zwei Delegierte der dem SSB angeschlossenen Mitglieder. Mitgliedsvereine mit mehr als 300 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre stellen einen weiteren Delegierten. Je weiteren 300 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre ist ein weiterer Delegierter stimmberechtigt. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind auf dem Jugendtag nicht stimmberechtigt.

(2) Der ordentliche Jugendtag findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zum Jugendtag in Textform (Brief, FAX, E-Mail) die Jugendorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge ein. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Anträge sind schriftlich zu begründen. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses oder auf Verlangen des Jugendvorstands innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen stattfinden. Stimmrechtsübertragungen der Mitglieder untereinander sind grundsätzlich unzulässig.

(3) Die Mitglieder des SSB benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der SpJK bis spätestens zum Beginn des Jugendtages.

(4) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
- d) Entgegennahme des Kassenberichts einschließlich des Berichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Jugendvorstands
- f) alle vier Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands,
- g) alle zwei Jahre die Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Nachwahlen bis zum Ende einer laufenden Amtszeit.

(5) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung einem Tagungspräsidium teilweise oder ganz übertragen.

(6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des SSB, vom Jugendausschuss und vom Jugendvorstand gestellt werden.

(7) Schriftlich begründete Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Jugendtag bei der Geschäftsstelle eingehen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Sollten sie nach der ersten Einladung eingehen, wird eine neue Tagesordnung einschließlich der Anträge zwei Wochen vor dem Tagungstermin vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Jugendvorstand in Textform verschickt. Dringlichkeitsanträge können auf dem Jugendtag nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 6 Jugendvorstand und Jugendausschuss

(1) Dem Jugendvorstand der SpJK gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,

- c) der Kassenwart,
- d) zwei Jugendvorstandsmitglieder als Beisitzer.

(2) Dem Jugendausschuss der SpJK gehören an:

- a) der Jugendvorstand, aus 5 Personen bestehend,
- b) vier Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sind,
- c) ein Beisitzer für den Arbeitsbereich Kita/Tagespflege,
- d) ein Beisitzer für den Arbeitsbereich Schule,
- e) hauptamtliche Mitarbeiter der SpJK ohne Stimmrecht.

Dem Jugendvorstand und dem Jugendausschuss soll eine ausgeglichene Anzahl an weiblichen und männlichen Vertretern angehören. Gleichzeitig ist die Beteiligung von jungen Erwachsenen anzustreben, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sind. Sollte die Anzahl von vier Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sind, nicht möglich sein, wählt der Jugendtag auch Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl älter als 27 Jahre sind.

(3) Der Jugendausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen. Diese darf nicht im Widerspruch zur Jugendordnung und zur Satzung und den Ordnungen des SSB stehen.

(4) In den Jugendvorstand und Jugendausschuss ist jeder zum Jugendtag der SpJK anwesende Delegierte wählbar, wenn er zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso kann der amtierende Jugendvorstand eigene Personen vorschlagen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zum Jugendtag gesondert einzuladen sind. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig, alle Nachwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Ist ein zu Wählender nicht anwesend, so hat er seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich anzuzeigen und beim Vorsitzenden zu hinterlegen.

(5) Der Jugendvorstand und der Jugendausschuss sind zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des SSB. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand vertritt die politischen Zielsetzungen der SpJK nach innen und außen, wobei die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB durch die Satzung des SSB seine Grenzen findet.

(6) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Arbeitsgruppen berichten ausschließlich dem sie einsetzenden Organ, welches sie auch jederzeit abberufen oder auflösen kann.

(7) Die Sitzungen des Jugendvorstands und des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Anträge können von jedem Mitglied des jeweiligen Organs eingebracht werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung muss an die jeweiligen Mitglieder des Organs unter Angabe der Tagesordnung in Textform spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Einvernehmlich kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Der Vorsitzende muss umgehend einberufen, wenn mindestens ein Jugendvorstandsmitglied oder die Hälfte des Jugendausschusses dies beantragen. Die Erledigung der Aufgaben und das Fassen von Beschlüssen können auch durch telefonische Abstimmungen oder in Textform im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Organmitglieder damit einverstanden sind. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind gemäß § 8 vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und erlangen damit Gültigkeit.

§ 7 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben der SpJK unterhält diese eine Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des SSB. Das Weisungsrecht gegenüber den hier mit Aufgaben betrauten und beschäftigten Mitarbeitern übt das für die SpJK zuständige, geschäftsführende Vorstandsmitglied des SSB aus. Dieses ist mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB für die Belange der SpJK zuständig. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied für die SpJK ist der durch den Jugendtag gewählte und von der Mitgliederversammlung des SSB bestätigte Vorsitzende nach Eintragung in das Vereinsregister. Einzelheiten zur Geschäftsführung der SpJK können in der Geschäftsordnung des SSB festgelegt werden, wenn diese Jugendordnung dazu nicht im Widerspruch steht, wohl aber konkretisiert wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Protokollpflicht

(1) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Der Jugendvorstand und der Jugendausschuss der SpJK sind jeweils beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und Erlangen als Niederschrift mit Unterzeichnung des Vorsitzenden Gültigkeit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Tagung bzw. Sitzung sind alle Organmitglieder in Textform über die Niederschriften in Kenntnis zu setzen. Erhebt kein Organmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zusendung der Niederschrift Einwendungen, so gilt das Protokoll als von allen Organmitgliedern genehmigt.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet beim Jugendtag Ablehnung. Bei Abstimmungen der anderen Organe ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich. Die Zusammenfassung von mehreren Anträgen ist möglich.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese mit satzungsdurchbrechender Mehrheit von den Versammlungsteilnehmern verlangt wird. Für Wahlen gilt selbige Regelung, wobei die zu Wählenden sich den Delegierten des Jugendtages vor der Abstimmung vorzustellen haben.

(3) Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Eine Blockwahl ist grundsätzlich zulässig.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des SSB bestätigt worden sind.